[Briefkopf Anwaltskanzlei]

Einschreiben

Bezirksgericht Zürich

[Adresse]

8036 Zürich

[Ort], [Datum]

**Ehescheidung nach Art. 112 ZGB**

[Anrede]

In Sachen

**[Vorname] [Name],** [Geburtsdatum], [Heimatort/Staatangehörigkeit] **Gesuchstellerin**

[Adresse] [Ort]

vertreten durch Rechtsanwalt [Vorname] [Name], [Adresse], [Ort]

und

**[Vorname] [Name],** [Geburtsdatum], [Heimatort/Staatangehörigkeit] **Gesuchsteller**

[Adresse] [Ort]

(falls bekannt) vertreten durch Rechtsanwalt [Vorname] [Name], [Adresse], [Ort]

**betreffend Ehescheidung nach Art. 112 ZGB**

reiche ich namens und im Auftrag der Gesuchstellerin

folgendes

**GEMEINSAMES SCHEIDUNGSBEGEHREN** ein:

Die Gesuchstellerin beantragt dem Gericht die Scheidung ihrer am [Datum] in [Ort] geschlossenen Ehe gestützt auf Art. 112 ZGB.

**Bemerkung 1:** Die Erfordernisse an das gemeinsame Scheidungsbegehren mit umfassender Einigung werden in Art. 285 ZPO aufgelistet. Diese gelten sinngemäss auch für das gemeinsame Scheidungsbegehren mit Teileinigung (Art. 286 Abs. 3 ZPO). Bei diesem ist ferner zu beantragen, dass das Gericht die Scheidungsfolgen beurteilt, über die sich die Eheleute nicht einig sind (Art. 112 Abs. 1 ZGB; Art. 286 Abs. 1 ZPO). Das gemeinsame Scheidungsbegehren ist unterzeichnet und mit der allfälligen Teilvereinbarung sowie den erforderlichen Belegen einzureichen (Art. 286 Abs. 3 i.V.m. Art. 285 lit. e und f ZPO). Aus Gründen der Klarheit und Beweisbarkeit empfiehlt es sich, ein von beiden Eheleuten unterzeichnetes Begehren einzureichen, auch wenn es zulässig sein sollte, dass sie ihre Eingaben separat einreichen (CHK ZGB-Rumo-Jungo, Art. 111 N 10 m.V.; BSK ZPO-Siehr/Bähler, Art. 285 N 2b). Da die Eheleute im Rahmen der Anhörung ihren gemeinsamen Scheidungswillen persönlich bestätigen müssen, kann das Begehren auch durch die Rechtsvertreter oder einen gemeinsamen Rechtsvertreter gestellt werden (BSK ZGB I-Gloor, Art. 111 N 3). Mit Einreichung des gemeinsamen Scheidungsbegehrens wird das Scheidungsverfahren eingeleitet (Art. 274 ZPO). Reicht der Vertreter eines Ehegatten ein gemeinsames Begehren ohne Zustimmung des anderen ein, liegt kein gemeinsames Scheidungsbegehren vor und wird keine Rechtshängigkeit bewirkt (OGer ZH, 02.11.2001, ZR 2002 Nr. 44). Zu den gemäss Art. 285 lit. e ZPO erforderlichen Belegen s. BSK ZGB I-Gloor, Art. 111 N 6 und BSK ZPO-Siehr/Bähler, Art. 285 N 2e m.V. zu den auf dem Internet abrufbaren Listen.

und stelle ferner namens und im Auftrag der Gesuchstellerin folgende

**ANTRÄGE ZU DEN STREITIGEN NEBENFOLGEN DER SCHEIDUNG**

**Bemerkung 2:** Konkrete – über die Erklärung gemäss Art. 286 Abs. 1 ZPO hinausgehende – Anträge zu den streitigen Scheidungsfolgen können mit dem gemeinsamen Scheidungsbegehren gestellt werden (Art. 286 Abs. 2 i.V.m. Art. 285 ZPO). Sie sind spätestens im Rahmen des kontradiktorischen Verfahrens einzubringen, wenn das Gericht zur Klagebegründung Frist ansetzt (Art. 291 Abs. 3 ZPO; BSK ZGB I-Gloor, Art. 112 N 8). Die Rechtsbegehren müssen in einer so bestimmten Form gestellt werden, dass sie zum Urteil erhoben werden können (BGE 137 III 617 E. 4.3.; BSK ZPO-Siehr/Bähler, Art. 288 N 6). Im Rahmen des Scheidungsbegehrens gestellte **Anträge zu den streitigen Scheidungsfolgen** haben nur **orientierenden Charakter,** sind aber im Hinblick auf eine Einigung am Anhörungstermin hilfreich (BSK ZPO-Siehr/Bähler, Art. 288 N 3). Für die Stellung konkreter Anträge im Zeitpunkt der Anhörung spricht das Argument, die Parteien müssten gegenseitig die Anträge zu den strittigen Scheidungsfolgen kennen, um beurteilen zu können, ob sie sich einem Teileinigungsverfahren unterziehen wollen (BSK ZGB I-Gloor, Art. 112 N 8 m.V.). Zudem wird der Abschluss einer Scheidungskonvention anlässlich einer allfälligen Einigungsverhandlung ohne konkrete Anträge der Parteien verunmöglicht oder zumindest erschwert.

Sind die für die Konkretisierung der nach der (gescheiterten) Einigungsverhandlung einzureichenden **begründeten Klage** erforderlichen Belege noch nicht zugänglich (da bspw. im Besitze der Gegenpartei), können die Rechtsbegehren gestützt auf Art. 85 ZPO einstweilen unbeziffert bleiben, und bezüglich der Unterlagen kann ein Editionsantrag gestellt werden. Die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Bezifferung muss glaubhaft gemacht werden. Sind Unterlagen von der Gegenpartei erhältlich zu machen, ist ein Editionsbegehren nach Art. 160 Abs. 1 lit. b ZPO zu stellen (zur Frage der Editionspflicht von Selbstaufzeichnungen einer natürlichen Person s. BSK ZPO-Schmid, Art. 160 N 26 m.V.).

Weiter könnte ein (materiellrechtliches) **Auskunftsbegehren** nach Art. 170 Abs. 2 ZGB angezeigt sein. Ist – wie in casu – ein Scheidungsverfahren hängig, erübrigt sich ein separates Summarverfahren (BSK ZPO-Siehr/Bähler, Art. 271 N 14).

Nicht oder nicht genügend gestellte Rechtsbegehren zu **vermögensrechtlichen Scheidungsfolgen,** welche der Dispositionsmaxime unterstellt sind, führen zum Rechtsverlust (OGer SH 10/2013/19 vom 13.02.2015 S. 6 ff. m.V.). Von einer anwaltlich vertretenen Partei darf verlangt werden, dass sie nach Abschluss des Beweisverfahrens oder nach Auskunftserteilung durch die Gegenpartei ihre Unterhaltsbeiträge beziffert, weshalb die richterliche Fragepflicht nicht greift (KGer LU, 03.10.2014, FamPra.ch 2015 Nr. 20). Zu den formellen und inhaltlichen Anforderungen an Rechtsbegehren s. auch Stalder, Rechtsbegehren, S. 43 ff.

**Bemerkung 3:** Für die güterrechtliche Auseinandersetzung und den nachehelichen Unterhalt gilt der Verhandlungsgrundsatz (Art. 277 Abs. 1 ZPO). Im Übrigen stellt das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Art. 277 Abs. 3 ZPO), somit beim Scheidungsgrund, der Wohnungsbenützung und der Vorsorge (BSK ZPO-Siehr/Bähler, Art. 277 N 3). Bei den Kinderbelangen erforscht das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen und entscheidet ohne Bindung an die Parteianträge (Art. 296 Abs. 1 und 3 ZPO). Für die Kinderbelange gelten somit der Untersuchungs- und der Offizialgrundsatz.

I. Elterliche Sorge

* 1. Es seien die gemeinsamen Kinder [Namen und Geburtsdaten der Kinder] unter die alleinige elterliche Sorge der Gesuchstellerin zu stellen
  2. Eventualiter: Es seien die gemeinsamen Kinder [Namen und Geburtsdaten der Kinder] unter der gemeinsamen elterlichen Sorge beider Gesuchsteller zu belassen.

**Bemerkung 4:** Das Gericht regelt die Kinderbelange, insbesondere die elterliche Sorge, die Obhut, den persönlichen Verkehr oder die Betreuungsanteile sowie den Unterhaltsbeitrag nach den Bestimmungen über die Wirkungen des Kindesverhältnisses. Für den Entscheid ist das Kindeswohl oberste Richtschnur (Art. 133 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 270 ff. ZGB).

**Bemerkung 5:** Als Regelfall gilt seit Inkrafttreten der Revision der Bestimmungen zur elterlichen Sorge (BG vom 21. Juni 2013 [Elterliche Sorge], in Kraft seit 1. Juli 2014 [AS 2014 357; BBl 2011 9077]), dass Kinder, solange sie unmündig sind, unter der gemeinsamen elterlichen Sorge von Vater und Mutter stehen (Art. 296 Abs. 2 ZGB), da der Gesetzgeber davon ausgeht, dass die gemeinsame elterliche Sorge in der Regel dem Kindeswohl am besten dient. Das Gericht überträgt einem Elternteil die elterliche Sorge, wenn dies zur Wahrung des Kindeswohls nötig ist (Art. 298 Abs. 1 ZGB), was regelmässig bei Vorliegen von Gründen gemäss Art. 311 ZGB (Sorgerechtsentzug) der Fall ist, jedoch auch bei chronifizierten Elternkonflikten unerlässlich sein kann. Bei Bejahung eines chronifizierten Elternkonflikts ergibt sich die Kindeswohlgefährdung aus der dysfunktionalen Beziehungsdynamik der Eltern, die durch die Zuteilung der elterlichen Sorge an einen Elternteil insb. dadurch entschärft wird, dass nicht mehr alle nicht alltäglichen oder nicht dringlichen Entscheide gemeinsam gefällt werden müssen (BSK ZGB I-Schwenzer/Cottier, Art. 298 N 13 und 14). Regelmässig bei Scheidungen auftretende Konflikte zwischen den Eltern gehören nicht hierzu, da davon auszugehen ist, dass diese mit der Zeit beigelegt werden können und sich die gemeinsame Ausübung des Sorgerechts einpendeln wird (BGer 5A\_923/2014 vom 27.08.2015 E. 4.4, 4.5 und 4.6; BGer 5A\_202/2015 vom 26.11.2015 E. 3.5). Ohne eindeutigen Sachverhalt zugunsten des Antragsstellers als alleiniger Sorgeberechtigter kann ein solcher Antrag gar kontraproduktiv sein, da das Gericht, sollte es befinden, dass im Interesse des Kindeswohls die Zuteilung der alleinigen elterlichen Sorge eine Beruhigung des Elternkonflikts ermöglichen werde, prüfen wird, welcher Elternteil für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge besser geeignet ist (BSK ZGB I- Schwenzer/Cottier, Art. 298 N 15). In casu bestand die Gesuchstellerin auf diesem (Haupt-)Antrag, obwohl es sehr fraglich ist, ob die Voraussetzungen für die Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge gegeben sind.

II. Obhut

* 1. Es seien die Kinder [Namen und Geburtsdatum der Kinder] unter die alleinige Obhut der Gesuchstellerin zu stellen.

**Bemerkung 6:** Die Obhut beinhaltet seit Inkrafttreten der Revision der Bestimmungen zur elterlichen Sorge auf den 1. Juli 2014 im Wesentlichen die Betreuung des Kindes im Alltag und nicht mehr das Aufenthaltsbestimmungsrecht, das nun Bestandteil der elterlichen Sorge ist (Art. 301a Abs. 1 ZGB). Oberstes Kriterium für die Zuteilung der Obhut ist, wie bei allen Kinderbelangen, das Kindeswohl (BGer 5A\_63/2011 vom 01.06.2011). Geschwister sollen nach Möglichkeit nicht getrennt werden (BGE 115 II 317 E. 3). Sowohl bei Belassung der gemeinsamen elterlichen Sorge als auch bei der Zuteilung der alleinigen elterlichen Sorge an einen Elternteil kann das Gericht entweder einem Elternteil die alleinige Obhut zuteilen oder die alternierende Obhut beider Elternteile festlegen. Bei der alleinigen Obhut wird die Betreuung hauptsächlich vom Obhut innehabenden Elternteil wahrgenommen. Demgegenüber nehmen bei der alternierenden Obhut die Eltern die Betreuung zu mehr oder minder gleichen Teilen wahr (BSK ZGB I- Schwenzer/Cottier, Art. 298 N 4, 6, 7 und 15).

**Bemerkung 7:** Mit Inkrafttreten des neuen Kindesunterhaltsrecht auf den 1. Januar 2017 wird das Scheidungsgericht beim Entscheid über die Obhut die Möglichkeit einer alternierenden Obhut zu prüfen haben, wenn die elterliche Sorge gemeinsam ausgeübt wird und ein Elternteil oder das Kind dies verlangen (Art. 298 Abs. 2ter nZGB).

III. Persönlicher Verkehr

* 1. Es sei davon Vormerk zu nehmen, dass sich die Gesuchsteller und ihre Kinder im direkten Gespräch über die Gestaltung des gegenseitigen Anspruchs der Kinder und des Gesuchstellers auf angemessenen persönlichen Verkehr einigen und sich auch über die Aufteilung der Ferien rechtzeitig absprechen. Falls eine Einigung nicht zustande kommen sollte, sei für die Gestaltung des persönlichen Verkehrs zwischen den Kindern und dem Gesuchsteller die Regelung gemäss Ziffer 5 festzusetzen.
  2. Der Gesuchsteller sei zu berechtigen, den persönlichen Verkehr mit den Kindern wie folgt auf eigene Kosten auszuüben:
     1. jeden Donnerstag (nach Schulschluss) bis Freitagmorgen (Schulbeginn);
     2. an Wochenenden gerader Kalenderwochen von Freitag (Schulschluss) bis Montagmorgen (Schulbeginn);
     3. in Jahren mit gerader Jahreszahl über Ostern (Donnerstagabend nach Schulschluss bis Dienstagmorgen Schulbeginn) und Weihnachten;
     4. in Jahren mit ungerader Jahreszahl über Pfingsten (Freitagabend nach Schulschluss bis Dienstagmorgen Schulbeginn) und Silvester mit Neujahr;
     5. jedes Jahr während fünf Ferienwochen. Der Gesuchsteller teilt der Gesuchstellerin mindestens zwei Monate im Voraus mit, wann er das Ferienbesuchsrecht ausüben will. Dabei nimmt er auf die Ferientermine der Gesuchstellerin Rücksicht, sofern ihm diese vorgängig bekannt gegeben worden sind.

Bemerkung 8***:*** *Bei alleiniger elterlicher Sorge oder bei alleiniger Obhut ist der gegenseitige Anspruch auf persönlichen Verkehr zwischen dem Kind und dem anderen Elternteil zu regeln, bei alternierender Obhut sind die Betreuungsanteile festzulegen (Art. 133 Abs. 1 Ziff. 3 i.V.m. Art. 273 Abs. 1 ZGB). Ein gemeinsamer Antrag der Eltern ist zu berücksichtigen, sofern er dem Kindeswohl entspricht (Art. 133 Abs. 2 Satz 2 ZGB). Der persönliche Verkehr umfasst alle Kontaktformen, so auch Briefverkehr, Telefonate, E-Mails, SMS, Facebook, Instagram usw., welche ebenso wie die Besuchskontakte zu regeln sind, sollte dies zur Wahrung des Kindeswohls erforderlich sein. Wiederum gilt auch bei der Regelung des persönlichen Verkehrs des nicht obhutsberechtigten Ehegatten, dass das Kindeswohl oberste Priorität hat und den Elterninteressen vorgeht (BGer 5A\_591/2008 vom 24.10.2008; zur Bedeutung des persönlichen Verkehrs für das Kind sowie zur Angemessenheit des persönlichen Verkehrs s. FamKomm Scheidung-Büchler/Wirz, Art. 273 ZGB N 13 ff. und N 19 ff.; zum Kindeswillen und zur Theorie des Parental Alienation Syndrom [PAS] s. BSK ZGB I-*Schwenzer/Cottier*, Art. 273 N 11 m.V.).*

*Die in casu beantragte Regelung des persönlichen Verkehrs für den Fall, dass im direkten Gespräch keine Einigung zustande kommt, geht über das nach Praxis übliche Besuchsrecht hinaus (s. dazu BSK ZGB I-* Schwenzer/Cottier*, Art. 273 N 15). Die Gesuchstellerin geht davon aus, dass der Gesuchsteller denselben Antrag stellen oder ihrem Antrag zustimmen wird. So darf angenommen werden, dass ihr Antrag genehmigt wird, da über identische Anträge wohl gleich zu entscheiden ist wie über einen gemeinsamen Antrag, der sich auf eine Vereinbarung stützt; allein der Umstand, dass ein gemeinsam beantragtes vereinbartes Besuchsrecht über das nach Praxis übliche Besuchsrecht hinausgeht, genügt nicht, um diesen abzulehnen (BGE 123 III 445 E. 3.a ff.).*

IV. Kinderunterhalt

* 1. Es sei der Gesuchsteller zu verpflichten, der Gesuchstellerin ab Rechtskraft des Scheidungsurteils an die Kosten des Unterhalts und der Erziehung der minderjährigen Kinder je Kind monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten eines jeden Monats zahlbare Unterhaltsbeiträge zuzüglich allfälliger gesetzlicher oder vertraglicher Kinderzulagen wie folgt zu bezahlen:
     1. mind. CHF 800.00 bis zum vollendeten 12. Altersjahr des Kindes,
     2. mind. CHF 950.00 von da an bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Erstausbildung des Kindes, auch über dessen Mündigkeit hinaus.
  2. Die Kinderunterhaltsbeiträge seien auch über die Mündigkeit der Kinder hinaus an die Gesuchstellerin zahlbar, solange die Kinder in deren Haushalt leben, sich in einer angemessenen Erstausbildung befinden und keine eigenen Ansprüche stellen bzw. keinen anderen Zahlungsempfänger bezeichnen.
  3. Ferner sei der Gesuchsteller zu verpflichten, sich an ausserordentlichen Kinderkosten (z.B. Zahnstellungskorrekturen, schulische Fördermassnahmen und Ähnliches), über die sich die Gesuchsteller vorgängig verständigt haben, nach Abzug von Kostenbeteiligungen Dritter (insb. Versicherungen) zu zwei Dritteln zu beteiligen.
  4. Die Kinderunterhaltsbeiträge seien an die Teuerung anzupassen, wobei eine negative Teuerung nicht zu deren Reduktion berechtige.
  5. Die Gesuchstellerin behält sich das Recht vor, die Rechtsbegehren zu den Kinderunterhaltsbeiträgen nach Edition der aktuellen Unterlagen seitens des Gesuchstellers zu modifizieren.

Bemerkung 9***:*** Zum Zeitpunkt der Bezifferung der Rechtsbegehren und zur Edition von Beweismitteln s. II. Gemeinsames Scheidungsbegehren nach Art. 112 ZGB, Bemerkung 2. Im Einzelfall kann auch eine andere Kostenbeteiligung an den ausserordentlichen Kinderkosten angezeigt sein, wie z.B. eine je hälftige Beteiligung.

Bemerkung 10***:*** Die Unterhaltspflicht der Eltern wird in den Artikeln 276 ff. ZGB geregelt. Zum neuen Kindesunterhaltsrecht**,** das auf den 1. Januar 2017 in Kraft tritt, s. unter III. Ergänzende Hinweise, 5. Neues Kinderunterhaltsrecht ab Januar 2017. Auf Verfahren, die bei Inkrafttreten der Gesetzesrevision rechtshängig sind, findet das neue Recht Anwendung (Art. 13cbis Abs. 1 nSchlT). Unterhaltsbeiträge an das Kind, die vor dem Inkrafttreten der Revision in einem genehmigten Unterhaltsvertrag oder in einem Entscheid festgelegt worden sind, werden auf Gesuch des Kindes neu festgelegt. Sofern sie gleichzeitig mit Unterhaltsbeiträgen an den Elternteil festgelegt worden sind, ist ihre Anpassung nur bei einer erheblichen Veränderung der Verhältnisse zulässig (Art. 13c nSchlT).

V. Persönlicher Unterhalt

* 1. Es sei der Gesuchsteller zu verpflichten, der Gesuchstellerin ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis [Datum; = vollendetes 16. Altersjahr des jüngsten Kindes] einen persönlichen Unterhaltsbeitrag im Sinne von Art. 125 ZGB im Betrag von mindestens CHF 2'350.00 pro Monat zu bezahlen, zahlbar jeweils im Voraus auf den Ersten eines jeden Monats.
  2. Die Gesuchstellerin behält sich das Recht vor, die Rechtsbegehren zu den persönlichen Unterhaltsbeiträgen nach Edition der aktuellen Unterlagen seitens des Gesuchstellers zu modifizieren.

Bemerkung 11***:*** Zum Zeitpunkt der Bezifferung der Rechtsbegehren und zur Edition von Beweismitteln s. II. Gemeinsames Scheidungsbegehren nach Art. 112 ZGB, Bemerkung 2.

Bemerkung 12***:*** Zu den einzureichenden Beilagen s. II. Gemeinsames Scheidungsbegehren nach Art. 112 ZGB, Bemerkung 1, letzter Satz. Es sind insb. Beilagen zu den Positionen des betreibungsrechtlichen Existenzminimums (s. Kreisschreiben Existenz-minimum), jedoch auch Beilagen zu weiteren Positionen (Steuern, Ferien, Haushaltshilfe, Haustiere etc.) einzureichen, je nach Berechnungsmethode (s. II. Gemeinsames Scheidungsbegehren nach Art. 112 ZGB, Bemerkung 15).

Bemerkung 13***:*** Der gemäss Art. 125 Abs. 1 ZGB geschuldete angemessene nacheheliche Unterhalt knüpft an den gebührenden Unterhalt (inkl. angemessener Altersvorsorge) sowie an die Eigenversorgungskapazität des Unterhaltsberechtigten an, wobei in der Praxis oftmals anstelle von gebührendem Unterhalt der Begriff gebührender Bedarf verwendet wird. Der in der Ehe zuletzt gelebte Lebensstandard bildet dabei die obere Grenze für den nachehelichen Unterhalt. Da zwei Haushalte Mehrkosten verursachen, garantiert der gebührende Unterhalt nicht in jedem Fall den bisherigen Lebensstandard (BSK ZGB I-Gloor/Spycher, Art. 125 N 3 m.V.). Die Eigenversorgungs-kapazität ist ganz (oder teilweise) gegeben, wenn es für den Ehegatten gemäss den in Art. 125 Abs. 2 Ziff. 1 bis 8 ZGB exemplarisch aufgeführten Umständen möglich und zumutbar ist, mit seinem (allenfalls auch anrechenbaren hypothetischem) Erwerbseinkommen und Vermögensertrag für seinen gebührenden Unterhalt ganz (oder teilweise) selbst aufzukommen.

*Einer der aufgeführten Umstände ist die noch zu leistende* Betreuungspflicht gegenüber den Kindern *(Art. 125 Abs. 2 Ziff. 6 ZGB). Hat das jüngste Kind das 10. Altersjahr erreicht, erachtet das Bundesgericht eine Erwerbstätigkeit des betreuenden Elternteils im Umfang von 30–50% als zumutbar, ausser besondere Umstände erfordern bzw. rechtfertigen einen niedrigeren oder höheren Beschäftigungsgrad. So soll der Stellenantritt schon früher möglich sein, wenn es sich um ein Einzelkind handelt, und erst später zumutbar, wenn ein behindertes Kind zu umsorgen ist. Je besser das externe Betreuungsangebot ist, desto eher kann eine beschränkte Berufsausübung schon ab dem Schuleintritt des jüngsten Kindes erwartet werden. Das Ermessen der Gerichte ist gross; in erster Instanz können somit vergleichbare Einzelfälle recht unterschiedlich beurteilt werden. Die Gerichte pflegen in ihrer Rechtsprechung ein eher traditionelles Familienmodell (BSK ZGB I-*Gloor/Spycher*, Art. 125 N 10 m.V.; KUKO ZGB-Cantieni/Vetterli, Art. 125 N 5).*

*In casu hat die Gesuchstellerin aufgrund der Ehedauer, der Aufgabenteilung während der Ehe, der noch zu leistenden Kinderbetreuung sowie ihrem selbst erzielbaren Gesamteinkommen (aus Erwerbstätigkeit und Vermögensertrag) Anspruch auf nachehelichen Unterhalt. Mit drei Kindern unter 16 Jahren und einem Arbeitspensum von 60% arbeitet sie schon erheblich mehr als das, was das Gericht ihr als Arbeitspensum bzw. als hypothetisch erzielbares Erwerbseinkommen anrechnen würde, wenn sie noch keiner Erwerbstätigkeit nachginge. Ob das Gericht ihr dieses Pensum, falls strittig, bis zum vollendeten 16. Altersjahr des jüngsten Kindes belassen oder schon vor diesem Zeitpunkt eine Aufstockung der Stellenprozente als möglich und zumutbar erachten und ihr das dementsprechend höhere Erwerbseinkommen anrechnen würde, ist fraglich.*

Bemerkung 14***:*** Das Bundesgericht wendet zur Bemessung des angemessenen Vorsorgeunterhaltes die konkrete Berechnungsformel an: Es ist von der für die Eheleute massgebenden Lebenshaltung auszugehen, auf deren Fortführung der unterhaltsberechtigte Ehegatte grundsätzlich Anspruch hat. Diese wird in ein fiktives Bruttoeinkommen umgerechnet (BSK ZGB I-Gloor/Spycher, Art. 125 N 4 und 5; BGer 5A\_210/2008 vom 14.11.2008 = FamPra.ch 2009 Nr. 46 = BGE 135 III 158 E. 4.4; BGer 5A\_899/2012 vom 18.02.2013 = FamPra.ch 2013 Nr. 47).

Bemerkung 15***:*** Zu den Berechnungsmethoden von Unterhaltsansprüchen s. FamKomm Scheidung-Schwenzer, Art. 125 ZGB N 71 ff. (Quotenregel), N 75 ff. (Existenzminimumberechnung mit Überschussbeteiligung) und N 79 (einstufig-konkrete Bedarfsberechnung). Siehe dazu auch BSK ZGB I-Gloor/Spycher, Art. 125 N 36 sowie Maier, Berechnung, S. 318 ff.

*Aufgrund der finanziellen Verhältnisse ist in casu die Methode des Existenzminimums mit Überschussbeteiligung anzuwenden. Hierbei wird von den Gesamteinkünften der Eheleute zunächst der beidseitige betreibungsrechtliche Notbedarf abgezogen und der allenfalls verbleibende Überschuss unter den Ehegatten aufgeteilt. Je nach den konkreten finanziellen Verhältnissen kann es sich für die Unterhaltsberechnung rechtfertigen, den betreibungsrechtlichen Notbedarf um gewisse Positionen des familienrechtlichen Bedarfs, wie bspw. erweiterter Grundbetrag, Steuern, Haustiere, Ferien etc. zu erweitern. Auch bei finanziell komfortablen Verhältnissen verbleibt – wie in casu – oftmals kein oder nur ein geringer Überschuss, je nachdem, wie viele über dem betreibungsrechtlichen Existenzminimum liegende Positionen im Bedarf berücksichtigt werden.*

*Die Gesuchstellerin sollte im vorliegenden Fall mehr als den hälftigen Überschuss erhalten, da die bei ihr lebenden Kinder daran beteiligt werden (zur Teilung des Überschusses s. FamKomm Scheidung-*Schwenzer, *Art. 125 ZGB N 78). Soweit die Gesuchstellerin den Bedarf mit ihren eigenen Einkünften nicht zu decken vermag, ist dieser durch einen vom Gesuchsteller zu bezahlenden Unterhaltsbeitrag zu finanzieren, der in persönlichen Unterhalt für die Gesuchstellerin und in Kinderunterhalt aufzuteilen ist. Ein Unterhaltsanspruch ist nur bei Leistungsfähigkeit des Verpflichteten geschuldet (FamKomm Scheidung-*Schwenzer, *Art. 125 ZGB N 23 ff.), was in casu der Fall sein wird, wobei der zuletzt gelebte Lebensstandard voraussichtlich nicht (ganz) gedeckt werden kann.*

VI. Indexierung

* 1. Die Unterhaltsbeiträge gemäss Rechtsbegehren Ziff. 6 und 11 seien gerichtsüblich zu indexieren.

Bemerkung 16***:*** Zu den Modalitäten der Indexierung und zur Formulierung einer gerichtsüblichen Indexklausel s. FamKomm Scheidung-Schwenzer, Art. 128 ZGB N 5 bis 9.

VII. Erziehungsgutschriften

* 1. Die Erziehungsgutschriften für die Berechnung künftiger AHV-/IV-Renten seien vollumfänglich der Gesuchstellerin anzurechnen.

Bemerkung 17***:*** Das Gericht, das die gemeinsame elterliche Sorge, die Obhut oder die Betreuungsanteile regelt, hat gleichzeitig die Anrechnung der Erziehungsgutschriften zu regeln. Betreut ein Elternteil das gemeinsame Kind zum überwiegenden Teil, so rechnet das Gericht diesem Elternteil die ganze Erziehungsgutschrift an (Art. 52 f bis Abs. 1 und 2 AHVV).

VIII. Vorsorgeausgleich

* 1. Es seien die während der Ehe geäufneten Vorsorgeguthaben der Parteien in der zweiten Säule nach Art. 122 ZGB per Rechtskraft des Scheidungsurteils je hälftig zu teilen und auszugleichen.

Bemerkung 18***:*** Gemäss Art. 122 Abs. 1 ZGB hat jeder Ehegatte Anspruch auf die Hälfte der nach dem Freizügigkeitsgesetz für die Ehedauer zu ermittelnden Austrittsleistung des anderen Ehegatten, wenn bei keinem Ehegatten ein Vorsorgefall eingetreten ist. Stehen den Ehegatten gegenseitig Ansprüche zu, so ist nur der Differenzbetrag zu teilen (Art. 122 Abs. 2 ZGB; zu den vorsorgerechtlichen Ausführungsbestimmungen s. BSK ZGB I-Walser, Art. 122 N 11–13).

*Nach Art. 22c FZG hat die Vorsorgeeinrichtung dem ausgleichsverpflichteten Ehegatten die Möglichkeit zu gewähren, sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung wieder* einzukaufen***.***Siehe SHK BVG und FZG-Geiser/Senti, Art. 22c FZG N 7 ff. zur Frage des Zeitpunkts dieses Einkaufs und N 16 ff. zur Frage, ob der Einkauf in das BVG-Obligatorium erfolgen muss oder auch in die überobligatorische Vorsorge erfolgen kann.

Bemerkung 19***:*** Es gilt darauf hinzuweisen, dass zurzeit eine Gesetzesrevision zum Vorsorge-ausgleich bei Scheidung ansteht. Die Referendumsfrist ist am 8. Oktober 2015 unbenutzt abgelaufen. Die revidierten Gesetzesartikel werden voraussichtlich auf den 1. Januar 2017 in Kraft treten. Eine der wesentlichen Neuerungen ist, dass die Einleitung des Scheidungsverfahrens als Stichtag für die Berechnung der zu teilenden Vorsorgeleistungen gilt (Art. 124 und 124a nZGB). Vorsorgeansprüche können dann neu auch geteilt werden, wenn bei Einleitung des Scheidungsverfahrens ein Ehegatte wegen Alter oder Invalidität bereits eine Rente bezieht (Art. 124a nZGB). Eine weitere wesentliche Neuerung ist, dass das Gericht dem berechtigen Ehegatten mehr als die Hälfte der Austrittsleistung zusprechen kann, wenn er nach der Scheidung gemeinsame Kinder betreut und der verpflichtete Ehegatte weiterhin über eine angemessene Alters- und Invalidenvorsorge verfügt (Art. 124b Abs. 3 nZGB). Zur Gesetzesrevision siehe BBl 2013 4887 (Botschaft) und BBl 2013 4959 (Gesetzestext). Weiter wird auf die **Musterklage § 76, Rz 12 ff., insb. Rz 15 ff.,** verwiesen.

IX. Güterrecht

* 1. Es sei die güterrechtliche Auseinandersetzung per Stichtag [Datum] durchzuführen, wobei für den Streitfall festzulegen sei, welcher Ehegatte dem anderen welche Vermögenswerte herauszugeben bzw. welche Vermögenswerte welcher Partei zuzuweisen sind und welcher Ehegatte dem anderen in Abgeltung der güterrechtlichen Ansprüche welchen Betrag zu bezahlen hat.
  2. Die Bezifferung der Ausgleichsforderung wird nach Edition sämtlicher relevanter Unterlagen vorgenommen.

Bemerkung 20***:*** Zum Zeitpunkt der Bezifferung der Rechtsbegehren und zur Edition von Beweismitteln s. II. Gemeinsames Scheidungsbegehren nach Art. 112 ZGB, Bemerkung 2.

Bemerkung 21***:*** Bei Scheidung der Ehe wird die Auflösung des gesetzlichen Güterstandes auf den Tag zurückbezogen, an dem das Begehren eingereicht worden ist (Art. 204 Abs. 2 ZGB). In casu macht der Gesuchsteller zwei Ersatzforderungen seines Eigengutes (Erbschaft) nach Art. 206 Abs. 1 ZGB geltend: Eine gegenüber der Errungenschaft der Gesuchstellerin, indem er geltend macht, mit Guthaben aus seiner Erbschaft einerseits die Ausbildungskosten der Gesuchstellerin und anderseits sämtliche Steuerrechnungen und Ferien der Familie bezahlt zu haben. Die andere Ersatzforderung macht er gegenüber dem Eigengut der Gesuchstellerin geltend, indem er vorbringt, die Renovierungsarbeiten der Ferienwohnung finanziert zu haben. Der Gesuchsteller hat die tatsächlichen Voraussetzungen der Ersatzforderung seines Eigenguts zu beweisen (Art. 8 ZGB). Die Vermutung von Art. 200 Abs. 3 ZGB, wonach alles Vermögen bis zum Beweis des Gegenteils als Errungenschaft gilt, beschränkt sich auf die Massenzugehörigkeit eines Vermögenswertes, enthält aber keine Aussage darüber, wer die Beweislast für die Behauptung trägt, dass eine güterrechtliche Masse in einen Vermögenswert der anderen investiert hat.

*Im Falle von* Investitionen *gehören zum Beweisthema die Tatsache der Leistung an sich und der Leistung aus einer bestimmten Gütermasse sowie der tatsächliche Umfang dieser Leistung. Bei Investitionen durch Geldzahlungen ist der Zahlungsfluss von der einen in die andere Gütermasse im Einzelfall zu beweisen. Das Vorlegen von Rechnungen genügt nicht, da diese nicht belegen, aus welcher Gütermasse sie bezahlt worden sind (BGer 5A\_618/2012 vom 27.05.2013 = FamPra.ch 2013 Nr. 41). Kann der Gesuchsteller nachweisen, dass Investitionsrechnungen mit Guthaben aus seinem Bankkonto bezahlt wurden, muss er gemäss Art. 200 Abs. 3 ZGB weiter nachweisen, dass auf diesem Bankkonto Guthaben aus seinem Eigengut in der Höhe der Investitionsrechnungen lag. Hat der Gesuchsteller, wie es erfahrungsgemäss oft geschieht, über die Jahre Eigengut und Errungenschaft auf seinen Bankkonten vermischt, ergibt sich gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung eine* natürliche Vermutung***,*** *wonach Eheleute zur Deckung der laufenden Bedürfnisse der ehelichen Gemeinschaft nicht Eigengut, sondern Errungenschaft verwenden. Diese natürliche Vermutung dient lediglich der Beweiserleichterung und hat keine Umkehr der Beweislast zur Folge. Der andere Ehegatte hat den Gegenbeweis zu erbringen, indem er Zweifel an der natürlichen Vermutung erzeugt (BGer 5A\_37/2011 vom 01.09.2011 = FamPra.ch 2012 Nr. 5 E. 3.2.1). In casu müsste die Gesuchstellerin bspw. dartun, dass zur fraglichen Zeit von der Erbschaft des Gesuchstellers nicht mehr genügend Guthaben vorhanden war, um die betreffenden Leistungen zu erbringen.*

Bemerkung 22: *Je nach Einzelfall kann zur Beweissicherung die Erstellung eines Inventars nach Art. 195a ZGB in Betracht gezogen werden. In casu drängt sich dies nicht auf.*

X. Edition

* 1. Es sei der Gesuchsteller zu verpflichten, seinen Lohnausweis des letzten Jahres, seine diesjährigen monatlichen Lohnabrechnungen, seine letzte Steuererklärung samt Beilagen sowie Belege über seine aktuellen Lebenshaltungskosten zu edieren.

Bemerkung 23**:** S. II. Gemeinsames Scheidungsbegehren nach Art. 112 ZGB, Bemerkung 2 betreffend prozessualer und materiellrechtlicher Editionspflicht.

XI. Kostenfolge

* 1. Die Kosten seien dem Gesuchsteller aufzuerlegen. Der Gesuchstellerin sei eine angemessene Prozessentschädigung, zuzüglich 8% Mehrwertsteuer, zuzusprechen.

Kurzbegründung

**I. Formelles**

* 1. Es liegt ein gemeinsames Scheidungsbegehren im Sinne von Art. 112 Abs. 1 ZGB vor.
  2. Die Parteien wohnen beide im Bezirk Zürich, weshalb das Bezirksgericht Zürich für die Beurteilung der vorliegenden Sache zwingend zuständig ist (Art. 23 Abs. 1 ZPO). Sachlich zuständig ist das Einzelgericht (Art. 3 ZPO i.V.m. § 24 lit. d GOG/ZH). Die Unterzeichnende ist von der Gesuchstellerin gehörig bevollmächtigt. Der einzureichende Familienschein liegt bei.

BO: Familienausweis vom [Datum] Beilage 1

BO: Vollmacht vom [Datum] Beilage 2

BO: Gemeinsames Scheidungsbegehren vom [Datum] Beilage 3

**II. Materielles**

* 1. Die Anträge müssen nicht begründet werden. Eine Kurzbegründung zum Materiellen wird jedoch anlässlich der Anhörung soweit notwendig erfolgen. Vorab werden mit dieser Eingabe bereits folgende Beilagen eingereicht:

BO: Lohnausweis 2015 der Gesuchstellerin Beilage 4

BO: Aufstellung Erträge der Ferienwohnung 2011 bis 2015 Beilage 5

BO: Unterhaltsberechnung Beilage 6

BO: Beilagen zum Bedarf [im Beweismittelverzeichnis einzeln aufzuführen]

Beilagen 7–21

BO: Edition der aktuellen Unterlagen des Gesuchstellers gemäss Rechtsbegehren Ziff. 18

Bemerkung 24***:***Jeder Ehegatte kann seine Anträge zu den streitigen Scheidungsfolgen dem Gericht in begründeter oder unbegründeter Form einreichen, was sich aus Art. 286 Abs. 2 ZPO ergibt (*s. Musterklage § 76* als Beispiel einer begründeten Klage). Auch die Einigungsverhandlung setzt noch keine Klagebegründung voraus, da das Gericht in formloser Atmosphäre die Scheidungsklage mit den Parteien erörtern und versuchen soll, den Sachverhalt zu klären (BSK ZPO-Siehr/Bähler, Art. 291 N 2). Da die Gesuchsteller nach Scheitern der Einigungsverhandlung Gelegenheit erhalten, eine Klagebegründung nachzureichen, vergeben sie sich nichts, wenn sie mit dem gemeinsamen Scheidungsbegehren die streitigen Anträge unbegründet einreichen (BGE 138 III 366 E. 3.2.2).

Abschliessend ersuche ich Sie um Gutheissung der gestellten Anträge und bitte Sie höflich, zur Anhörung vorzuladen.

Hochachtungsvoll

[Unterschrift des Rechtsanwaltes der Gesuchstellerin]

[Name des Rechtsanwaltes der Gesuchstellerin]

Dreifach

in Kopie an den Gesuchsteller [Name] oder (falls bekannt) an den Rechtsanwalt des Gesuchstellers [Name und Adresse des Rechtsanwaltes des Gesuchstellers].

Beilage: Beweismittelverzeichnis dreifach mit den Urkunden im Doppel